



Kanton Graubünden
Gemeinde La Punt Chamues-ch

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

- **Ausscheidung Gewässerraum**
- **Gefahrenzonen**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde La Punt Chamues-ch, CH-7552 La Punt Chamues-ch

Kontaktperson

Urs Niederegger, Gemeindeschreiber

+41 81 854 13 14

kanzlei@lapunt.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 44

o.menghini@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 75

c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

Juli 2018

Bearbeitungsstand

4. Mai 2021

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zweck des Gewässerraums	4
1.3	Wesentliche Ziele und Inhalte	5
1.4	Rechtskräftige Ortsplanung	5
2	Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Änderung nach öffentlicher Auflage	7
2.6	Gemeindeversammlung	7
2.7	Beschwerdeaufgabe	7
3	Grundlagen	7
3.1	Grundlagen des Bundes	7
3.2	Grundlagen des Kantons	7
3.3	Kantonaler Gefahrenzonenplan	8
4	Gewässerraumausscheidung	8
4.1	Übersicht	8
4.2	Inn	9
4.3	Ova Chamuera	9
4.4	Weitere mittlere Gewässer	10
4.5	Weitere Kleingewässer	10
4.6	Stehende Gewässer Lejets d'Arvins und Lejets da Saletschas	10
5	Anpassungen Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan	11

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraums

Mit der Festlegung des Gewässerraums nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraums gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde La Punt Chamues-ch der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt. Des Weiteren werden die rechtskräftigen Gewässerabstandslinien in Folge der Gewässerraumausscheidung aufgehoben. Zudem werden die rechtskräftigen Gefahrenzonen aufgehoben und die von der Gefahrenkommission neu beschlossenen Gefahrenzonen nutzungsplanerisch festgelegt.

1.4 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde La Punt Chamues-ch wurde im Wesentlichen am 18. Dezember 2007 von der Gemeindeversammlung beschlossen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1319 am 7. Oktober 2008 genehmigt. In der Zwischenzeit wurden diverse Teilrevisionen vorgenommen.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde La Punt Chamues-ch beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raum-entwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr O. Menghini und als Sachbearbeiterin C. Jenal-Lavanchy eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Auftragserteilung	2017
Bearbeitung der Planungsmittel	Juni - Juli 2018
Kantonale Vorprüfung	November 2018 – März 2019
Mitwirkungsaufgabe	9. Oktober bis 7. November 2020
Beschlussfassung	3. Mai 2021

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 11. März 2019 hat das ARE auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision Stellung genommen und dabei im Wesentlichen folgende Anträge und Hinweise angebracht:

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
Anpassung auf Gefahrenzonen – Entlang der Ova d'Alvra (insbesondere im Gebiet der Einmündung des Inn) wurde der Gewässerraum nicht genau auf den Gefahrenbereich Prozess Wasser erhöht. – Die Gefahrenkarten des Inns und der Ova Chamuera werden vom AWN derzeit überarbeitet. Es wird empfohlen, die Festlegung des Gewässerraums darauf abzustimmen.	– Die entsprechenden Anpassungen wurden, soweit erforderlich, in Abstimmung mit den neuen Gefahrenzonen vorgenommen. – Der Gewässerraum ist auf den revidierten Gefahrenzonenplan des AWN vom 30.03.20 abgestimmt; dem Antrag ist damit entsprochen. Gleichzeitig werden die Gefahrenzonen gemäss revidiertem Gefahrenzonenplan neu festgelegt.
Archäologiezone – Sind im Bereich der Archäologiezone übliche Grab- und Sicherungsmassnahmen notwendig, können Massnahmen aus raumplanerischer Sicht als standortgebunden angesehen werden. Müssen zum Schutz Verbauungen oder Korrekturen beim Gewässer erstellt werden, so wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit dem ANU im Einzelfall zu prüfen sein, ob solche Verbauungen zweckmässig und mit den einschlägigen Bestimmungen des GSchG zu vereinbaren sind.	– Wird zur Kenntnis genommen.
Überschneidungen mit der RhB-Linie – Sind künftig bauliche Massnahmen an der bestehenden RhB-Anlage im Gewässerraum notwendig, so liegen solche Massnahmen aus raumplanerischer Sicht im öffentlichen Interesse und werden als standortgebunden angesehen.	– Wird zur Kenntnis genommen.
Dicht überbaute Gebiete – Im Bereich der Parz. Nr. 138 ist der Verlauf der Abgrenzung des Gewässerraums entlang des bestehenden Gebäudes zu überprüfen und anzupassen.	– Die Abgrenzung der Gewässerraumzone wird im Sinne des Antrags angepasst.

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO).

Die Revisionsvorlage wurde während der Zeit vom 9. Oktober bis 7. November 2020 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme eingegangen, die vom Gemeindevorstand schriftlich beantwortet wurde.

2.5 Änderung nach öffentlicher Auflage

Nach erfolgter Mitwirkungsaufgabe wurden folgende kleinen Anpassungen vorgenommen:

- Im Gebiet Baunchs (im Bereich Parz. Nr. 484 und 1036) wird der aussen an den Kleingewässern liegende Gewässerraum auf den Minimalabstand von 5m ab Gewässer reduziert, sofern die Gewässerraumbreite insgesamt mehr als die geforderten 11m beträgt.
- Ebenfalls im Gebiet Baunchs wird auf den Parz. Nr. 978 und 494 im Bereich von künstlich angelegten Kleingewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

2.6 Gemeindeversammlung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 2021 wurde die vorliegende Teilrevision durch die Stimmberechtigten gutgeheissen.

2.7 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgt im Zeitraum Mai – Juni 2021.

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund (BPUK / LDK / BAFU / ARE / BLW) die Arbeitshilfe Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz – publiziert.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraums zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der

Gemeinde La Punt Chamues-ch besteht für den Inn sowie für die Ova Chamuera ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

3.3 Kantonaler Gefahrenzonenplan

Die Gefahrenkommission III des Kantons Graubünden hat im Gefahrenzonenplan 1:2'000 vom 30. März 2020 die Gefahrenzonen 1 und 2 in der Gemeinde La Punt Chamues-ch behördenverbindlich neu festgelegt. Die entsprechenden Gefahrenzonen und Erfassungsbereiche werden mit vorliegender Teilrevision in den Zonenplan überführt. Im Bereich der Parz. Nr. 90 erfolgt aufgrund der leicht veränderten Gefahrenzone 1 eine technische Arrondierung der Bauzone (Reduktion Dorfzone, Zuweisung zum übrigen Gemeindegebiet).

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde La Punt Chamues-ch ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Inn
- Ova Chamuera
- Lejets d'Arvins
- Lejets da Saletschas
- Ova d'Alvra
- Weitere mittlere Gewässer und Kleingewässer

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, kann gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet (keine Nutzungskonflikte).

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Inn

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimale Gewässerraum für den Inn von der Gemeindegrenze zu Madulain bis zur Brücke in La Punt 84 m. Ab der Brücke bis zur Gemeindegrenze zu Bever beträgt der minimale Gewässerraum 102 m. Für die detaillierte Ausscheidung des Gewässerraums wird der Inn in drei Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1: Gemeindegrenze Madulain bis Mündung Ova d'Alvra

Für diesen Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 33 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F teilweise eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 50 m und einen Gewässerraum von 80 m. Auf Höhe der Parzelle Nr. 105 erfolgt gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV eine Verminderung des Gewässerraums auf die baulichen Gegebenheiten.

Abschnitt 2: Mündung Ova d'Alvra bis Mündung Ova Chamuera

Dieser Abschnitt verläuft mitten durch das Dorf La Punt im dicht überbauten Gebiet. Der Inn weist auf diesem Abschnitt eine bestehende mittlere Breite von 25 m auf und die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist stark eingeschränkt. Es resultiert eine Gewässerraumbreite von 80 m. Der Gewässerraum wird gestützt auf Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV auf die baulichen Gegebenheiten vermindert.

Abschnitt 3: Mündung Ova Chamuera bis Gemeindegrenze Bever

Auch auf diesem Abschnitt ist die Wasserspiegelbreitenvariabilität des Inns stark eingeschränkt. Mit einer bestehenden mittleren Breite von 23 m resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 46 m und ein Gewässerraum von 76 m. Abschnitte des Inns befinden sich in der Aue «Seglias» von nationaler Bedeutung. Der Gewässerraum wird gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV auf den Auenperimeter¹ erhöht. Auf den ersten ca. 380 m des Abschnitts 3 wird der Gewässerraum um ca. 10 – 12m auf die orografisch rechte Seite in den Auenperimeter verschoben.

4.3 Ova Chamuera

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimale Gewässerraum 50 m. Aufgrund eines Wechsels in der Inventarisierung wird die Ova Chamuera in drei Abschnitte aufgeteilt, welche detaillierter betrachtet werden.

Abschnitt 1: Einmündung Inn bis Ende der Aue

Dieser Abschnitt befindet sich innerhalb der Aue «Seglias» von nationaler Bedeutung. Die Ova Chamuera weist eine bestehende mittlere Breite von 7 m auf und die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist komplett eingeschränkt. Es resultiert ein Gewässerraum von 44 m welcher auf der orografisch linken Seite auf den Auenperi-

meter¹ erhöht wird. Durch die linksseitige Erhöhung auf den Auenperimeter wird der Gewässerraum auf der orografisch rechten Seite auf die Gefahrenzone 1 hin verschoben, sodass die Bauzone nicht vom Gewässerraum tangiert wird.

Abschnitt 2: Ende der Aue bis Schiessstand

Auf diesem Abschnitt ist die Wasserspiegelbreitenvariabilität gemäss Ökomorphologie Stufe F lediglich teilweise eingeschränkt. Es resultiert ein Gewässerraum von rund 33 m Breite. Wo erforderlich, wird der Gewässerraum auf die Gefahrenzone 1 bzw. auf die Gefahrenstufe 4 gemäss Gefahrenkarte (Prozess Wasser Überflutung und Erosion) erhöht.

4.4 Weitere mittlere Gewässer

Für die Ova d'Alvra wird eine bestehende mittlere Breite von 4 m festgelegt. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 22 m, welcher auf die Gefahrenzone 1 (auf insgesamt 24 m) erhöht wird.

Das Fliessgewässer welches im Gebiet Arvins Funatauna Merla in die Lejets d'Arvins fliesst, weist eine bestehende mittlere Breite von 3 m auf. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 23 m. Der Gewässerraum wird auf den Auenperimeter¹ erhöht.

4.5 Weitere Kleingewässer

Für weitere Kleingewässer in den Gebieten Champesch, Palüds, Arvins Suot und Baunchs mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum. Wo erforderlich wird der Gewässerraum dieser Kleingewässer auf den Auenperimeter¹ erhöht.

4.6 Stehende Gewässer Lejets d'Arvins und Lejets da Saletschas

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV beträgt der Gewässerraum bei stehenden Gewässern 15 m ab Uferlinie. Als Grundlage wird die Uferlinie gemäss Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung verwendet. Da beide Gewässer sich innerhalb der Aue befinden, werden die Gewässerräume auf den Auenperimeter¹ erhöht.

¹ gemäss Vernehmlassung des kantonalen Biotopinventars

5 Anpassungen Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert. Die bisherige Gewässerabstandslinie wird aufgehoben bzw. durch die neue Gewässerraumfestlegung abgelöst.

Ebenfalls erfolgt eine Bereinigung bzw. Aufhebung der orientierend dargestellten Gewässerräume im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan.

Die rechtskräftigen Gefahrenzonen werden aufgehoben und die von der Gefahrenkommission neu beschlossenen Gefahrenzonen 1 und 2 festgelegt. Im Bereich der Parz. Nr. 90 erfolgt aufgrund der neuen Gefahrenzone 1 eine technische Arrondierung der Bauzone.

Chur, 4. Mai 2021, Stauffer & Studach Raumentwicklung, cj, cn, ml